

26.09.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Zwölften Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 66 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1b - neu - (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c StVO)

In Artikel 1 ist nach Nr. 1a folgende Nr. 1b einzufügen:

‘1b. § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"c. für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t

- auf Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben 120 km/h,
- auf anderen Straßen 80 km/h.”

Ausgeliefert am 26. SEP. 1991

- 2 -

496/4/91

Begründung:

Durch die Regelung wird ein Tempolimit für Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen sowie Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben (120 km/h; bisher unbegrenzt) eingeführt.

Ferner wird ein allgemeines Tempolimit außerorts für Personenkraftwagen und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 2,8 t (80 km/h; bisher 100 km/h) eingeführt.

Diese verkehrspolitischen Entscheidungen, die seit Jahren gefordert werden, sind aus Verkehrssicherheits- und Umweltschutzgründen dringend erforderlich, und zwar

- zur Verringerung der in den letzten Jahren auf den genannten Straßen erheblich gestiegenen Zahl tödlich bzw. mit schwerem Personenschaden verlaufenen Unfällen,
- zur Reduzierung der Unfallfolgen,
- zur Verringerung von Verkehrslärm und schädlichen Abgasen,
- zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der genannten Straßen bei homogenerem Verkehrsfluß sowie
- zur Energieeinsparung.

Der Antrag berücksichtigt, daß sich die z. Z. geltende Richtgeschwindigkeit von 130 km/h nach der "Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen" vom 21.11.1978 (BGBl. I S. 1824), die nur eine nicht bußgeldbewehrte Geschwindigkeitsempfehlung enthält, zur Erreichung der genannten Ziele als unwirksam erwiesen hat.

Die weiter in dem Antrag enthaltene Reduzierung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften ist gleichfalls aus Verkehrssicherheits- und Umweltschutzgründen dringend erforderlich. Den Straßenverkehrsbehörden bleibt unbenommen, auf bestimmten Straßen, z. B. definierten Hauptverkehrsstraßen, durch verkehrsbehördliche Anordnungen die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen (§ 45 Abs. 8 Satz 1 StVO).